

Brauchtumsfeuer 2024

Information zum Abheizen von pflanzlichen Materialien

Brauchtumsfeuer-Verordnung

Die Durchführung von Brauchtumsfeuer ist in der [Brauchtumsfeuer Verordnung](#) geregelt. Ziel dieser Verordnung ist es, die Zulässigkeit von Brauchtumsfeuern in der Steiermark zu definieren und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festzulegen.



Aktuell sind Brauchtumsfeuer grundsätzlich nicht verboten. Ausnahmen gibt es in **Graz**, wo ein **generelles Verbot** besteht. **Einschränkungen gibt es auch in einigen, hinsichtlich der Luftreinhaltung besonders belasteten Gemeinden**, in denen jeweils nur ein Feuer durch die Gemeinde oder einen von der Gemeinde beauftragten Veranstalter genehmigt ist.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Ing. Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) **Thomas Schlauer** im Referat Abfall- und Ressourcenwirtschaft der Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit.

Telefon: +43 (316) 877-4504

E-Mail-persönlich: thomas.schlauer@stmk.gv.at

E-Mail-Dienststelle: abteilung14@stmk.gv.at

Nach den Bestimmungen des Bundesluftreinhaltegesetzes ist das Verbrennen von pflanzlichen Materialien außerhalb dafür genehmigter Anlagen ganzjährig verboten. Für das Entfachen von "Brauchtumsfeuern" bestehen Ausnahmen mit strengen zeitlichen Einschränkungen.

Termine:

Brauchtumsfeuer sind **Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen**. Als solche Feuer gelten:

- **Osterfeuer** am Karsamstag (**30. März 2024**); das Entzünden des Feuers ist im Zeitraum von 15 Uhr des Karsamstags bis 3 Uhr früh am Ostersonntag zulässig; Ein Ausweichen auf den sogenannten "Kleinen Ostersonntag" (der Sonntag nach dem Ostersonntag), ist nicht zulässig.
- **Sonnwendfeuer (21. Juni 2024)**; da der 21. Juni 2024 auf einen Freitag fällt, ist das Entzünden eines Brauchtumsfeuers anlässlich der Sonnenwende **auch am nächsten, auf den 21. Juni nachfolgenden Samstag (22. Juni 2024) zulässig**.
- **Feuer im Rahmen regionaler Bräuche**, die das Abheizen eines Feuers beinhalten, wenn sie auf eine langjährige, gelebte Tradition mit eindeutigem Brauchtumshintergrund verweisen können (diese Feuer sind bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen!).

Bei hoher Ozonbelastung sind zusätzliche Verbote möglich!

Richtiger Umgang mit Brauchtumsfeuern

Im Gemeindegebiet von Graz ist das Entfachen von Brauchtumsfeuern **GANZJÄHRIG VERBOTEN** - siehe dazu [BrauchtumsfeuerVO](#).

In Gemeinden, die in einem Sanierungsgebiet im Sinne des § 2 Stmk. [Luftreinhalteverordnung 2011](#) liegen, sind **nur** Oster- und Sonnwendfeuer zulässig!

In den **nachstehenden Gemeinden** darf jeweils nur **ein Brauchtumsfeuer** entfacht werden, **das von der Gemeinde veranstaltet wird**. Die Gemeinde darf sich hierfür auch eines Vereines oder einer Organisation als Veranstalter bedienen, wobei die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Gemeinde obliegt. Die Gemeinde hat dieses Brauchtumsfeuer bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen:

Feldkirchen bei Graz, Fernitz-Mellach (je eines in den Alt-Gemeinden Fernitz und Mellach), **Gabersdorf, Gössendorf, Gralla, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Kalsdorf bei Graz, Lang, Lebring-St. Margarethen, Leibnitz** (keine Beschränkung in der Alt-Gemeinde Seggauberg, je eines in den Alt-Gemeinden Kaindorf an der Sulm und Leibnitz), **Raaba-Grambach** (je eines in

den Alt-Gemeinden Raaba und Grambach), **St. Veit in der Südsteiermark** (keine Beschränkung in den Alt-Gemeinden Sankt Nikolai ob Draßling und Weinburg am Saßbach), **Seiersberg-Pirka** (je eines in den Alt-Gemeinden Seiersberg und Pirka), **Straß in Steiermark** (je eines in den Alt-Gemeinden Straß in Steiermark, Obervogau, Spielfeld, Vogau), **Tillmitsch**, **Unterpremstätten-Zettling** (je eines in den Alt-Gemeinden Unterpremstätten und Zettling), **Wagna**, **Werndorf**, **Wildon** (keine Beschränkung in der Alt-Gemeinde Stocking, je eines in den Alt-Gemeinden Wildon und Weitendorf), **Wundschuh**.

Außerhalb der Stadt Graz und der oben angeführten Gemeinden dürfen **Brauchtumsfeuer** auch von **privaten Personen** entfacht werden. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben insbesondere der [§ BrauchtumsfeuerVO](#) einzuhalten.

Vorgaben:

Es darf nur trockenes Holz (Baum- und Strauchschnitt) ohne Rauch- und Geruchsentwicklung punktuell (**d.h. im unmittelbaren Anfallsbereich der Materialien**) verbrannt werden (**nur unter diesen Voraussetzungen handelt es sich nicht um Abfall**). Ein "Zusammensammeln" von Strauch- und Baumschnitt zu sehr großen Feuern ist nicht zulässig!

Dabei ist auch zu beachten, dass von der Gemeinde bzw. von einem privaten Unternehmen abgeholter Strauch- und Baumschnitt (Grünschnittsammelstellen, Strauchschnittabfuhr, Häckseldienst) als Abfall gilt und daher keinesfalls für Osterfeuer verwendet werden darf. Die Gemeinde bzw. das Unternehmen hat mit der Übernahme die Verpflichtung zur Verwertung nach den Vorgaben der Verordnung über die Sammlung biogener Abfälle übernommen!!!

Keinesfalls dürfen Abfälle, insbesondere Altholz (Baumaterial, Verpackungen, Paletten, Möbel, usw.) und **nicht biogene Materialien** (Altreifen, Gummi, Kunststoffe, Lacke, usw.) bei Brauchtumsfeuern mitverbrannt werden. Abfälle sind nach den abfallrechtlichen Bestimmungen über die Sammeleinrichtungen der Gemeinden (Altstoffsammelzentren, Sperrmüllabfuhr) oder über befugte Abfallsammler zu entsorgen!

In jedem Fall sollten Sie bereits **länger gelagertes Material umlagern**, um Kleintieren (z.B. Igel, Mäuse, Vögel) ein Überleben zu ermöglichen!

Die bei den Brauchtumsfeuern **anfallenden Aschen sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu verwerten bzw. zu entsorgen**. Bei einer stofflichen Verwertung der Aschen sind die Vorgaben der [§ Richtlinie für den sachgerechten Einsatz von Pflanzenaschen zur Verwertung auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen](#) einzuhalten.

Das Verbrennen von nicht geeigneten Materialien und das Verbrennen **außerhalb der vorgesehenen Brauchtumstage** (Karsamstag, 21. Juni - Sonnwendfeier) wird nach den Bestimmungen des Bundesluftreinhaltegesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer **Geldstrafe bis zu € 3.630.-- bestraft!**

Vorsicht: Bei erlaubten Brauchtumsfeuern sind zusätzlich die Vorgaben des **Steiermärkische Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes zu beachten!**

Wenn Sie trotzdem ein Brauchtumsfeuer entzünden, beachten Sie die Bestimmungen des [§ Steiermärkischen Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes](#). Das Verbrennen im Freien ist nur bei Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen, entsprechender Überwachung des Verbrennens und bei Durchführung von Nachkontrollen nach dem Ablöschen zulässig. Das Entzünden größerer, weithin sichtbarer Feuer ist der zuständigen Feuerwehr rechtzeitig, mindestens jedoch eine Stunde vorher, anzuzeigen. Bei starkem Wind und großer Trockenheit ist das Verbrennen im Freien unzulässig!

Tipp:

Nach den Bestimmungen der [§ Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle](#) sind Materialien pflanzlicher Herkunft im unmittelbaren Bereich des Haushaltes oder der Betriebsstätte zu verwerten (Einzel- oder Gemeinschaftskompostierung) oder der Sammlung biogener Abfälle (Biotonne, Altstoffsammelzentrum, Grünschnittsammelstelle, Häckseldienst, usw.) zuzuführen.

Nutzen Sie diese Möglichkeiten und verzichten Sie auf das Abbrennen im Freien! Damit vermeiden Sie auch, dass Kleintiere qualvoll im Feuer verenden!

Schädlings- und krankheitsbefallene Materialien?

Nach den Bestimmungen der Verordnung des Landeshauptmannes vom 8. August 2012 über die **Zulässigkeit von Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen** ([§ Verbrennungsverbot-AusnahmenVO](#)) ist das Verbrennen von schädlings- und krankheitsbefallenen Materialien zulässig, wenn

1. dies zur wirksamen Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten unbedingt erforderlich ist und
2. keine andere ökologisch verträgliche Methode anwendbar ist.

Das Verbrennen von schädlings- und krankheitsbefallenen biogenen Materialien ist der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bis spätestens 24 Stunden vor dem Entzünden des Feuers zu melden und in geeigneter Form (z.B. mittels Fotos) zu dokumentieren. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die notwendigen Ermittlungen durchzuführen. Auf Verlangen sind die Dokumentationen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorzuweisen.

Weitere Fachinformationen:

Mit Feuerbrand befallene Pflanzen oder Pflanzenteile:

[Info am Agrarserver](#) | [Info der Landwirtschaftskammer Steiermark](#)

Buchsbaumzünsler:

[Info des Umwelthanwaltes](#)

Zum Brauchtum ...

Das **Osterfeuer** ist Teil der römisch-katholischen Liturgie und wird vor der Feier der Osternacht ein kleines Feuer entfacht. Als Brandmaterial wird einerseits Holz verwendet, andererseits aber auch die nicht mehr benötigten Palmzweige von Palmsonntag. Nachdem sich die christliche Gemeinde um das Osterfeuer versammelt hat, entzündet der Priester am Osterfeuer die Osterkerze, die hernach als Licht in die dunkle Kirche getragen wird. Die brennende Kerze versinnbildlicht dabei Christus als Licht für die Welt und folgt das christliche Volk Gottes Jesus Christus auf dem Weg vom Tod zum Leben ...

(aus Wikipedia, die freie Enzyklopädie)

In der Praxis werden Brauchtumsfeuer jedoch oftmals ohne Zusammenhang mit religiösen Feiern auch zur Abfallentsorgung missbraucht und zu Zeiten entfacht, die keine anerkannten Brauchtumstage sind!

Diese Vorgangsweise ist verboten und führt zu unnötigen Umweltbelastungen!



Anzünden der Osterkerze am Osterfeuer!
© Katholische Stadtkirche Graz

Für den Inhalt verantwortlich: Ing. Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Thomas Schlauer, Telefon: (0316) 877-4504

© 2024 Land Steiermark



Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Impressum - Datenschutz - Barrierefreiheitserklärung - Sitemap

System: icomedias